



Inhalt	Seite
<b>Kirchliche Gesetze</b>	
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden	65
Kirchliches Gesetz zur Dekanswahl im Rahmen der Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirkes Lörrach mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim	66
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und von Regelungen anderer Gesetze, die im Zusammenhang mit dienstrechtlichen Pflichten stehen	66
<b>Rechtsverordnungen</b>	
Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen	70
<b>Durchführungsbestimmungen</b>	
Bestimmung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Visitation der Krankenhauspfarrämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden	72
<b>Bekanntmachungen</b>	
Herbsttagung 2009 der Landessynode	72
Mitglieder des Spruchkollegiums für Lehrverfahren	72
Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts „Christuskirche – Kirche Christi“	72
<b>Stellenausschreibungen</b>	73
<b>Dienstnachrichten</b>	75

## Kirchliche Gesetze

### Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 25. April 2009

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 182) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „Dies gilt nicht für neu hinzukommende Gruppen mit unter dreijährigen Kindern“ gestrichen.

2. In § 8 Abs. 2 wird folgende Nummer 4 eingefügt:  
„4. Die Begrenzung der Gruppenzahl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für neu hinzukommende Gruppen mit unter dreijährigen Kindern (Krippengruppen).“
3. Aus Nummer 4 (alt) wird Nummer 5.
4. In § 8 Abs. 5 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 Nummern 1 bis 3 treten zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Artikel 1 Nummer 4 tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. April 2009

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz  
zur Dekanswahl im Rahmen der Vereinigung  
des Evangelischen Kirchenbezirkes Lörrach  
mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim**

Vom 24. April 2009

Die Landessynode hat gemäß Artikel 33 Abs. 1 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Präambel**

Der Evangelische Kirchenbezirk Lörrach soll durch den Beschluss eines kirchlichen Gesetzes gemäß Artikel 33 GO in der Herbsttagung 2009 der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim vereinigt werden. Das Dekanat des vereinigten Kirchenbezirks soll nicht mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden werden.

**§ 1  
Wahlverfahren**

(1) Das Verfahren der Wahl der Dekanin bzw. des Dekans für den vereinigten Kirchenbezirk soll unter der Mitwirkung der Bezirkskirchenräte der evangelischen Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim gemäß §§ 4 und 5 DekLeitG eingeleitet und die gemeinsame Wahl in einer Sitzung der Bezirkssynoden im Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Juli 2009 durchgeführt werden. § 5 Abs. 3 DekLeitG bleibt unberührt.

(2) Den gemeinsamen Wahlkörper nach § 5 Abs. 5 DekLeitG bilden die Bezirkssynoden der evangelischen Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim.

(3) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 6 DekLeitG. Abweichend von § 6 Abs. 3 DekLeitG ist bei der Wahl gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Wahlkörpers auf sich vereinigt hat und zusätzlich jeweils die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bezirkssynode Lörrach und der Bezirkssynode Schopfheim erhält. Die Wahlgänge werden mit getrennten Stimmzetteln durchgeführt.

(4) Die Einladung zur Wahlsynode erfolgt durch die Vorsitzenden der Bezirkssynoden der evangelischen Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim gemeinsam. Sie treffen die Absprache über die Leitung der Sitzung.

**§ 2  
Anteilige Aufgaben am Gemeindepfarrdienst**

Dem Dekanat werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat anteilige Aufgaben am Gemeindepfarrdienst zugewiesen. Die Predigtstelle wird vor der Dekanswahl einvernehmlich durch die Bezirkskirchenräte der evangelischen Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde festgelegt.

**§ 3  
Aufschiebende Wirkung der Wahl**

Die Wirksamkeit der Wahl hängt davon ab, dass die Vereinigung beider Kirchenbezirke von der Landessynode beschlossen wird und das kirchliche Vereinigungsgesetz in Kraft tritt.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. April 2009

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz  
zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes  
und von Regelungen anderer Gesetze,  
die im Zusammenhang  
mit dienstrechtlichen Pflichten stehen**

Vom 24. April 2009

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Pfarrdienstgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über den Pfarrdienst vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169), zuletzt geändert am 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 53), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 S. 1 wird nach den Worten „Das Lehrvikariat und das Pfarrvikariat werden“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
2. In § 37 Abs. 3 S. 2 werden die Worte „im christlichen Glauben zu erziehen“ durch die Worte „taufen zu lassen“ ersetzt.
3. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zusätzlich ist dem Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich mitzuteilen, wenn zwischen den Ehegatten keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt.“

4. Die §§ 39 und 40 werden gestrichen.

5. In § 47 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für die erstmalige Anschaffung der Amtstracht kann vom Evangelischen Oberkirchenrat ein Zuschuss gewährt werden, dessen Höhe in einer Richtlinie festgesetzt wird.“

6. § 49 Abs. 3 S. 3 erhält folgende Fassung:

„Sie sind berechtigt, ihren Dienst so einzuteilen, dass ein Werktag in der Woche und bis zu achtmal im Jahr ein Sonntag von Diensten frei bleiben.“

7. § 50 erhält folgende Fassung:

**„§ 50**

(1) Wenn Pfarrerinnen und Pfarrer ein bis zu drei Tagen aus dienstlichen Gründen von der Gemeinde abwesend sind, haben sie dies der Dekanin bzw. dem Dekan und der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan rechtzeitig mitzuteilen, eine längere Abwesenheit bedarf deren Zustimmung. Der Ältestenkreis ist zu verständigen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer haben auswärtige Gemeindeveranstaltungen, wie zum Beispiel Freizeiten, bis zur Gesamtdauer von drei Wochen im Jahr der Dekanin bzw. dem Dekan und der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan rechtzeitig mitzuteilen, eine längere Abwesenheit bedarf deren Zustimmung. Der Ältestenkreis ist zu verständigen.

(3) Für die Zeit der Abwesenheit von der Gemeinde haben Pfarrerinnen und Pfarrer für eine ordnungsgemäße Vertretung zu sorgen. Die Dekanin bzw. der Dekan sowie die Schuldekanin bzw. der Schuldekan sind verpflichtet, Pfarrerinnen und Pfarrer bei der Suche nach einer Vertretung zu unterstützen (§ 44).

(4) Für eine Abwesenheit aus anderen als aus dienstlichen Gründen gelten die Vorschriften der Urlaubsordnung (§ 62 Abs. 3). Urlaub oder Dienstbefreiung sind rechtzeitig unter Angabe der Vertretungsregelung zu beantragen.

8. Im Abschnitt IV. wird die Überschrift zum Titel Nr. 19 wie folgt gefasst:

„19. Einschränkung des Dienstes und Beurlaubung“

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

9. § 53 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt werden, indem

- a) sie auf eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Deputat berufen werden,
- b) ihnen die Dienste in einer Pfarrstelle zur gemeinsamen Ausübung übertragen werden (Stellenteilung) oder
- c) der Dienst auf ihrer Stelle vom Evangelischen Oberkirchenrat reduziert wird,“

10. § 53 Abs. 5 S. 4 erhält folgende Fassung:

„Führt die Verlängerung dazu, dass die Zwölf-Jahresfrist nach Absatz 3 überschritten wird, sind die Betroffenen vom Landeskirchenrat in den Wartestand zu versetzen.“

11. In § 53 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Das Nähere zum Umfang und zur Ausgestaltung des eingeschränkten Dienstes, insbesondere zu Vertretung und Urlaub, regelt eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.“

12. § 70 erhält folgenden Wortlaut:

**„§ 70**

(1) Die unmittelbare Dienstaufsicht über die in ihrem Kirchenbezirk tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer übt die Dekanin bzw. der Dekan, für den Bereich des Religionsunterrichts die Schuldekanin bzw. der Schuldekan aus. Die mittelbare Dienstaufsicht hat der Evangelische Oberkirchenrat. Die Dienstaufsicht über die Dekaninnen und Dekane sowie die Schuldekaninnen und Schuldekane hat der Evangelische Oberkirchenrat.

(2) Sinn und Zweck der Dienstaufsicht ist es, Pfarrerinnen und Pfarrer durch Beratung und Anleitung sowie durch Ermahnung und Weisung zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Amtspflichten anzuhalten. Hierzu können die jeweiligen Dienstvorgesetzten unbeschadet der in den §§ 74 und 75 geregelten Maßnahmen insbesondere die Vornahme bzw. das Unterlassen bestimmter Handlungen anordnen und Dienstgespräche führen.

(3) Regelungen zur Fachaufsicht bleiben hiervon unberührt.“

13. Die Titel 1. und 2. in Abschnitt VII. erhalten folgende Fassung:

**„1. Pfarrstellenwechsel**

**§ 77**

(1) Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle erfolgt unbefristet.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf eine andere Pfarrstelle versetzt werden, wenn sie sich um die andere Pfarrstelle bewerben oder der Versetzung auf diese zustimmen. Liegt die Übertragung der bisherigen Pfarrstelle noch keine fünf Jahre zurück, bedarf es zu der Bewerbung um eine Pfarrstelle der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(3) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die zwölf Jahre Dienst in einer Gemeinde getan haben, berät der Evangelische Oberkirchenrat zusammen mit diesen, ob ein Stellenwechsel angeraten erscheint.

## § 78

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf ihre Gemeindepfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates verzichten. Es muss ihnen eine andere Pfarrstelle übertragen werden. Ist die Übertragung innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Verzichts nicht durchführbar, werden sie vom Evangelischen Oberkirchenrat in den Wartestand versetzt. Das Verfahren nach § 79 Abs. 1 Nr. 11 und § 81 bleibt unberührt.

(2) Kann den Pfarrerinnen und Pfarrern eine andere Pfarrstelle nicht unmittelbar nach Genehmigung des Verzichts übertragen werden, soll der Evangelische Oberkirchenrat ihnen die Verwaltung einer Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht auf eine Gemeindepfarrstelle berufen sind, können ebenfalls auf ihre Pfarrstelle verzichten. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

### 2. Versetzung im Interesse des Dienstes

## § 79

(1) Ohne Bewerbung oder Zustimmung können Pfarrerinnen und Pfarrer im besonderen kirchlichen Interesse auf eine andere Stelle versetzt werden. Ein besonderes kirchliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

1. nach mehrjähriger Amtszeit auf dieser Pfarrstelle ein berechtigtes Interesse der Kirchenältesten an einem Wechsel im Pfarramt besteht und die Kirchenältesten die Versetzung im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat beantragen;
2. nach mehrjähriger Amtszeit auf dieser Pfarrstelle ein berechtigtes Interesse der Landeskirche an einem Wechsel im Pfarramt besteht und das Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat vorliegt;
3. die befristete Übertragung einer Pfarrstelle endet;
4. Pfarrerinnen und Pfarrer mindestens zwölf Jahre in derselben Gemeinde beschäftigt waren, es sei denn, die verbleibende Zeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand beträgt weniger als sieben Jahre;
5. die Pfarrstelle aufgehoben wird oder eine Veränderung in der Organisation der Pfarrstellen oder ihrer Bezirke die einstweilige Nichtbesetzung der bisherigen Stelle erforderlich macht;

6. durch die Einführung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Kirchengemeinde, in einem Gemeindeverband oder im Kirchenbezirk, insbesondere durch die Errichtung weiterer Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde (Artikel 15 Abs. 3 GO), durch die Zusammenlegung mehrerer Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde (Artikel 15 Abs. 2 GO) oder durch die Errichtung eines Gruppenpfarramtes oder Gruppenamtes eine anderweitige Besetzung der Pfarrstelle erforderlich wird. Entsprechendes gilt, wenn in bereits bestehenden Arbeits- und Organisationsformen der genannten Art einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ausscheiden oder ihr weiteres gedeihliches Zusammenwirken eine anderweitige Besetzung beteiligter Pfarrstellen erforderlich macht;
  7. der bei der Übertragung der Pfarrstelle notwendige Dienst sich so verringert hat, dass eine weitere Besetzung dieser Stelle im bisherigen Umfang nicht mehr erforderlich ist;
  8. eine Pfarrstelle unter der Voraussetzung der Übernahme eines befristeten Aufsichtsamtes, eines zusätzlichen Auftrages, eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung übertragen worden ist und das Aufsichtsamt endet oder der Auftrag aufgehoben oder die Zustimmung zum Nebenamt oder zur Nebenbeschäftigung widerrufen wird oder die Tätigkeit sonst beendet ist;
  9. bei der Neubesetzung eines Dekanats auf eine als Dienstsitz des Dekanats geeignete Pfarrstelle berufen werden soll;
  10. Pfarrerinnen und Pfarrer wegen ihres Gesundheitszustandes in der Ausübung ihres bisherigen Dienstes wesentlich beeinträchtigt sind;
  11. eine gedeihliche Wahrnehmung des Dienstes in der bisherigen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist, ohne dass der Grund in dem Verhalten der Pfarrerin bzw. des Pfarrers zu liegen braucht;
  12. sich in den persönlichen Lebensverhältnissen einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers Veränderungen ergeben, die mit Rücksicht auf das wahrgenommene Amt die Übertragung einer anderen Aufgabe erforderlich machen.
- (2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht auf eine Gemeindepfarrstelle berufen sind, können frei versetzt werden. Sie sind vorher anzuhören.

## § 80

- (1) Die Entscheidung über die Versetzung nach § 79 trifft der Landeskirchenrat.

(2) Vor der Versetzung ist die Pfarrerin bzw. der Pfarrer anzuhören; im Falle der Versetzung von einer Gemeindepfarrstelle sind außerdem der Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat sowie der Bezirkskirchenrat anzuhören.

(3) Zur Feststellung der Voraussetzungen von § 79 Abs. 1 Nr. 10 kann eine amts- oder vertrauensärztliche Untersuchung angeordnet werden.

(4) Zur Feststellung der Voraussetzungen von § 79 Abs. 1 Nr. 11 werden die erforderlichen Erhebungen durch den Evangelischen Oberkirchenrat durchgeführt und vorgesetzte oder aufsichtführende Stellen angehört. Für die Dauer der Erhebungen kann der Evangelische Oberkirchenrat die Pfarrerin bzw. den Pfarrer von der Wahrnehmung des Dienstes beurlauben. Während dieser Zeit kann ihr bzw. ihm eine angemessene Aufgabe übertragen werden. Rechtsbehelfe gegen die Beurlaubung haben keine aufschiebende Wirkung.

### § 81

Erweist sich die Versetzung auf eine andere Pfarrstelle als undurchführbar, insbesondere weil aufgrund der Erhebungen nach § 80 Abs. 4 zu erwarten ist, dass eine rechte Ausübung des Pfarrdienstes auch in einer anderen Pfarrstelle zunächst nicht erfolgen kann, kann der Landeskirchenrat die Versetzung in den Wartestand beschließen. Für das Verfahren gilt § 80 Abs. 2 entsprechend.

### § 82

Erfolgt die Versetzung infolge eines Umstandes, den die Pfarrerin bzw. der Pfarrer selbst zu vertreten hat, kann der Landeskirchenrat anordnen, dass die Umzugskosten ganz oder teilweise von dieser bzw. diesem zu tragen sind.

### § 83

Bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle soll auf die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen Rücksicht genommen werden. § 5 Abs. 2 Pfarrerbesoldungsgesetz findet sinngemäß Anwendung.“

14. Die §§ 84 und 85 werden gestrichen.

15. In § 91 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Pfarrerinnen und Pfarrer, die ausschließlich im Religionsunterricht tätig sind und deren Geburtstag im ersten Schulhalbjahr liegt, treten abweichend von Absatz 1 bereits zum Ende des Schuljahres in den Ruhestand, in dem sie das 64. Lebensjahr vollenden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann mit ihrer Zustimmung das Dienstverhältnis bis zum Ende des Schuljahres verlängern, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.“

16. Nach § 92 wird folgender § 92 a eingefügt:

### „§ 92 a

(1) Von der Versetzung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn die Pfarrerin bzw. der Pfarrer die Dienstpflichten noch mit mindestens der Hälfte eines vollen Deputates erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Das Deputat ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit der Pfarrerin bzw. des Pfarrers herabzusetzen. Pfarrerrinnen und Pfarrer können mit ihrer Zustimmung auch in einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit eingeschränkt verwendet werden.

(3) § 92 Abs. 3, § 93 Nr. 3, § 94 und § 97 gelten entsprechend.“

17. In § 94 wird Absatz 4 gestrichen. Die folgenden Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 4 und 5.

18. In § 95 Abs. 2 werden die Worte „bis zum Ablauf von fünf Jahren“ durch die Worte „bis zum Ablauf von drei Jahren“ ersetzt.

19. § 107 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, sind unbeschadet der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflicht in Schule und Religionsunterricht verpflichtet, Dienste in der Gemeinde wahrzunehmen. Insbesondere soll dies die Kooperation zwischen Schule und Gemeinde fördern.“

20. Im Abschnitt IX. wird die Überschrift zum Titel Nr. 4 wie folgt gefasst:

„4. Beurlaubung und Abordnung zur Wahrnehmung anderer kirchlicher Dienste“

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

21. In § 110 wird Absatz 4 gestrichen.

22. In § 110 werden in Absatz 5 die Worte „oder Abordnung“ gestrichen.

23. Nach § 110 wird folgender § 110 a eingefügt:

### „§ 110 a

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können zur vorübergehenden Beschäftigung oder Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben vom Evangelischen Oberkirchenrat ganz oder teilweise abgeordnet werden. Vor einer Abordnung sind die Pfarrerin bzw. der Pfarrer und das für die Besetzung der bisherigen Pfarrstelle zuständige Leitungsorgan zu hören.

(2) Die Abordnung kann auch zu einem anderen Dienstherrn erfolgen.

(3) Mit der Abordnung wird festgestellt, ob sie unter Verlust der bisherigen Pfarrstelle erfolgt.

(4) Eine Abordnung von mehr als zwölf Monaten bedarf der Zustimmung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers.

(5) Ist die Abordnung unter Verlust der Pfarrstelle erfolgt, besteht nach ihrer Beendigung ein Anspruch auf Wiederverwendung bei der Landeskirche. Die Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, eine ihnen angebotene zumutbare Stelle zu übernehmen. Erweist sich die Übertragung einer anderen Pfarrstelle innerhalb von drei Monaten als undurchführbar, sind sie vom Landeskirchenrat in den Wartestand zu versetzen.

(6) Eine vorzeitige Beendigung der Abordnung ist nur mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Fortsetzung der Abordnung unzumutbar ist.“

24. In § 111 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Freistellung erfolgt unter Verlust der Pfarrstelle.“

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert am 27. April 2007 (GVBl. S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Sinne des Gesetzes sind auch Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare (Artikel 95 GO).“

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

#### **§ 6a**

#### **Dienstbezüge bei begrenzter Dienstfähigkeit**

(1) Bei begrenzter Dienstfähigkeit erhalten Pfarrerrinnen und Pfarrer Dienstbezüge entsprechend ihrem Deputat. Diese werden jedoch mindestens in Höhe des Ruhegehaltes gewährt, das sie bei Versetzung in den Ruhestand erhalten würden.

(2) Zusätzlich zu den Bezügen nach Absatz 1 wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt. Die Höhe wird durch eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der Landessynode in der Fassung vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33) wird wie folgt geändert:

In § 4 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Nicht wählbar sind Vorgängerinnen und Vorgänger der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers in dieser Gemeinde sowie Angehörige der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers oder Angehörige anderer Personen (§ 5), die dem Ältestenkreis kraft Amtes stimmberechtigt oder als beratende Mitglieder angehören.“

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Bewerbung auf eine Gemeindepfarrstelle, auf die eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer bereits früher berufen war, ist nicht zulässig. Über die Zulässigkeit von Bewerbungen auf Pfarrstellen in Gemeinden, in denen die Pfarrerin bzw. der Pfarrer schon einmal ihren bzw. seinen Lebensmittelpunkt hatte, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.“

### **Artikel 5**

#### **Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. April 2009

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

## **Rechtsverordnungen**

### **Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen**

Vom 24. April 2009

Der Landeskirchenrat erlässt im Benehmen mit der Landessynode und der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg gemäß Artikel 83 Abs. 2 Nr. 5 Grundordnung i.V.m. § 3 Pfarrdienstgesetz vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169), zuletzt geändert am 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 53), folgende Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen:

**§ 1**  
**Änderung der Ordnung**  
**der Theologischen Prüfungen**

1. In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Die Verpflichtung zum Studienberatungsgespräch entfällt, wenn zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung zur I. Theologischen Prüfung beim Prüfungsamt eingegangen ist.“
2. § 10 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:  
„Unternimmt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Täuschungshandlung oder führt sie bzw. er nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntwerden einer Prüfungsaufgabe mit sich, werden je nach Schwere der Täuschungshandlung entweder die Leistungen in dem entsprechenden Fach insgesamt als nicht ausreichend bewertet oder die Kandidatin bzw. der Kandidat von der Prüfung ganz ausgeschlossen.“
3. In § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) In begründeten Fällen können Studienleistungen, die in anderen Studiengängen erworben worden sind, auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat anerkannt werden.“
4. In § 21 Abs. 2 S. 3 wird „§ 24 Abs. 2“ durch „§ 24 Abs. 3“ ersetzt.
5. In § 24 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) In begründeten Fällen können Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erworben worden sind, auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat anerkannt werden.“
6. In § 26 Abs. 3 S. 3 wird das Wort „Pastorallehre“ durch das Wort „Pastoraltheologie“ ersetzt.
7. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind:
  1. Darstellung der Vorbereitung und Durchführung eines Seelsorgeprojektes im Fach Poimenik,
  2. Darstellung der Vorbereitung und Durchführung eines gemeindebezogenen Projektes mit pastoraltheologischer Reflexion im Fach Pastoraltheologie,
  3. Klausur im Fach Kirchenrecht (wahlweise anstelle einer mündlichen Prüfung): Lösungsversuch eines Falls bzw. eines Problems aus dem Kirchenrecht.“
8. Nach § 29 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:  
„(1 a) Für die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 reicht die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem vom Evangelischen Oberkirchenrat bezeichneten Zeitpunkt die beiden Darstellungen ein. Diese dürfen jeweils, einschließlich einer Dokumentation eigener Berufspraxis und eventuell fremder Materialien,

einen Gesamtumfang von 35 Seiten und maximal 100 000 Zeichen nicht überschreiten. Mit den Darstellungen ist jeweils eine Erklärung abzugeben, dass sie selbstständig angefertigt wurden, die benutzte Literatur vollständig genannt ist und die Zitate kenntlich gemacht sind. Jede der eingereichten Darstellungen wird von zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes benotet. Ist die aus dem Mittel von Erst- und Zweitkorrektur errechnete Endnote nicht mindestens ausreichend (4,0), muss die Darstellung neu angefertigt und bis spätestens vier Wochen vor Beginn der nächsten mündlichen Prüfung vorgelegt werden.“

9. In § 29 Abs. 2 erhält die Nummer 5 folgenden Wortlaut:  
„5. Pastoraltheologie,“
10. In § 29 Abs. 3 erhält die Nummer 3 folgende Fassung:  
„3. die Disputation der pastoraltheologischen Darstellung nach Absatz 1 Nr. 2“
11. Bei § 29 Abs. 3 entfällt die Nummer 4.
12. § 29 Abs. 6 wird gestrichen.
13. § 29 Abs. 7 wird gestrichen.
14. In § 29 wird Absatz 8 zu Absatz 6. Darin wird „Absatz 3 Nr. 5“ durch „Absatz 3 Nr. 3“ und die Worte „über die Schwerpunktarbeit“ durch die Worte „der pastoraltheologischen Darstellung“ ersetzt.
15. § 30 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. Für die Prüfungsleistungen Lehrprobe, Gottesdienst mit Predigt, die poimenische und die pastoraltheologische Darstellung, die Disputation der pastoraltheologischen Darstellung und das Kirchenrecht ist die erreichte Note die Endnote für die betreffende Prüfungsleistung.“
16. In § 30 werden die Nummern 2 und 4 gestrichen. Nummer 3 wird zu Nummer 2.

**§ 2**  
**Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juni 2009 mit der Ausbildungsgruppe 2009 A in Kraft.
- (2) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung bestehende Ausbildungsgruppen bis einschließlich der Ausbildungsgruppe 2008 B sind von der Änderung unter § 1 ausgenommen.

Karlsruhe, den 24. April 2009

**Der Landeskirchenrat**

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

## Durchführungsbestimmungen

### Bestimmung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Visitation der Krankenhauspfarrämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 21. April 2009

Gemäß § 23 des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der Visitation vom 15. April 2000 (GVBl. S. 105), erlässt der Evangelische Oberkirchenrat folgende Bestimmung:

#### § 1 Änderung der Durchführungsbestimmungen

In Nummer 8.1 der Durchführungsbestimmungen zur Visitation der Krankenhauspfarrämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 12. Juli 2005 (GVBl. S. 115) werden die Worte „und gelten bis 30. September 2009“ gestrichen.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Bestimmung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. April 2009

#### Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Michael Nüchtern

Oberkirchenrat

## Bekanntmachungen

OKR 05.05.2009 **Herbsttagung 2009 der Landessynode**  
AZ: 14/44

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode, Frau JR Margit Fleckenstein, findet die Herbsttagung der Landessynode in der Zeit vom 18. bis 22. Oktober 2009 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 7. September 2009 ab.

OKR 05.05.2009 **Mitglieder des Spruchkollegiums für Lehrverfahren**  
AZ: 30/5

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 22. April 2009 gemäß § 17 der Ordnung für Lehrverfahren vom 19.10.1976 (GVBl. S. 131) für die Dauer ihrer Wahlperiode das Spruchkollegium für Lehrverfahren wie folgt bestellt:

Vorsitzende: Professorin Dr. Friederike Nüssel  
Stellvertretender Vorsitzender: Dr. Hendrik Stössel

## Mitglied

## Stellvertreter/in

### A: Ordinierte Theologen/Theologinnen mit abgeschlossener Universitätsausbildung

Pfarrer Dr. Johannes Ehmann Eichenstr. 36 67067 Ludwigshafen	Pfarrerin Isabel Overmans Brunnenmatten 8 79108 Freiburg
---	---

Professor Dr. Reiner Marquard Bugginger Str. 38 79114 Freiburg	Schuldekanin Dr. Cornelia Weber Kirchenstr. 28 68526 Ladenburg
---	---

### B: Ordinierte Gemeindepfarrer/Gemeindepfarrerinnen

Pfarrerin Martina Schübler Adlerstr. 22 88090 Immenstaad	Pfarrer Stefan Hamann Pfarrgasse 14 75031 Eppingen-Mühlbach
---	--

Dekan Dr. Hendrik Stössel Westliche Karl-Friedrich- Str. 237 75172 Pforzheim	Pfarrerin Sigrid Zweggart-Pérez Heiliggeiststr. 17 69117 Heidelberg
--	--

### C: Gemeindeglieder mit Befähigung zum Ältestenamt

Kunsthistorikerin Eva Kayser Einsetzen 5 78315 Radolfzell	Berufsschullehrer Jochen Wurster Dilsberger Str. 11 68259 Mannheim
--	---

### D: Gemeindeglieder mit Befähigung zum Ältestenamt und zum Richteramt

ehemaliger Landessynodaler/ Vorsitzender Richter am OLG i. R. Peter Bauer Edith-Stein-Str. 55 68782 Brühl-Rohrhof	Rechtsanwältin Christiane Staab Lange Str. 70 76199 Karlsruhe
--	--

### E: Inhaber/Inhaberinnen eines Lehrstuhls für Evangelische Theologie

Professorin Dr. Friederike Nüssel Plankengasse 1 69117 Heidelberg	Professor Dr. Heinz Schmidt Karlsru. 16 69117 Heidelberg
--	---

OKR 30.04.2009 **Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts**  
AZ: 56/0  
Mannheim **„Christuskirche – Kirche Christi“**

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Verfügung vom 27. April 2009, AZ: RA-0562.1-27/1 die Stiftung „Christuskirche – Kirche Christi“ mit Sitz in Mannheim als kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Christuskirche in Mannheim, der Evangelischen Kirche in Mannheim und von Einrichtungen und Werken, die mildtätige Zwecke verfolgen.

# Stellenausschreibungen

## Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstellen, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

## I. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

### Weingarten

(Kirchenbezirk Bretten)

Die Pfarrstelle Weingarten kann seit 1. März 2009 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 3/2009 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Wenn Sie mehr über die Gemeinde erfahren möchten, wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herrn Gerd Zimmermann (Telefon 07244 1356) oder an das Dekanat Bretten (Telefon 07252 1055).

Weitere Informationen über die Evangelische Kirchengemeinde Weingarten finden Sie auch im Internet unter: [www.ekiwei.de](http://www.ekiwei.de).

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

**24. Juni 2009**

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

## II. Patronatspfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

### Neckarzimmern

(Kirchenbezirk Mosbach)

Die (Patronats-)Pfarrstelle Neckarzimmern kann ab 1. Juli 2009 mit einem auf die Hälfte ermäßigten Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 3/2009 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Auskunft erteilen gerne Dekan Dirk Keller, Telefon 06261 921932 oder der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Herr Frank May, Telefon 06261 13558.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt (auch) gemäß der Verordnung über die Besetzung der standesherrlichen Patronatspfarreien und der grundherrlichen Patronatspfarreien vom 28. 10. 1975 (GVBl. S. 96).

Das Patronat der Pfarrstelle wird ausgeübt durch Herrn Dajo Freiherr von Gemmingen-Hornberg, Stockbronner Hof 7, 74865 Neckarzimmern.

Die Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – bis spätestens

**24. Juni 2009**

mit einem Lebenslauf an den Patronatsinhaber, gleichzeitig mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

## III. Sonstige Stellen

### Stellenausschreibung für Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

**– Kirchengemeinden Heidelheim und Helmsheim –  
0,5 Deputat ab 01. 09. 2009, befristet auf zunächst  
ein Jahr – Dekanat Karlsruhe-Land**

Die Stelle wird über den Förderkreis Jugend und Gemeinde finanziert und ist vorerst auf ein Jahr befristet. Eine Verlängerung ist angestrebt.

Der Schwerpunkt in der Stelle ist die Arbeit mit Kindern und die Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Aufgabengebiet. Dazu gehört auch ein Deputat von drei Wochenstunden Religionsunterricht.

Die beiden Kirchengemeinden Heidelheim und Helmsheim werden im Gruppenamt – bestehend aus einer Pfarrerin, einem Pfarrer (zur Zeit vakant) – und einem Gemeinmediakon geleitet.

*Kommunale Gemeinden Heidelheim und Helmsheim*

Heidelheim und Helmsheim sind Stadtteile der Großen Kreisstadt Bruchsal.

Die ehemalige freie und wehrhafte Reichsstadt Heidelberg hat heute ca. 5.000 Einwohner und ist als Wohnort, gerade auch für junge Familien attraktiv, was durch die vielen Neubaugebiete deutlich wird.

Dasselbe gilt auch für den Stadtteil Helmsheim mit seinen 2.200 Einwohnern.

Beide Gemeinden haben sich ihren dörflichen Charakter erhalten.

In beiden Gemeinden gibt es eine Grundschule sowie in Heidelberg eine Hauptschule mit Werkrealschule (Ganztagschule).

Sämtliche weiterführenden Schularten sind in Bruchsal vorhanden (5 km entfernt).

Die Verkehrsverbindungen für die Schüler sind gut.

Die Gemeinden liegen ca. 30 km nordöstlich von Karlsruhe und sind Teil des Karlsruher Verkehrsverbunds KW.

#### *Kirchengemeinden Heidelberg und Helmsheim*

Zur Kirchengemeinde Heidelberg gehören rund ca. 2.400 evangelische Gemeindeglieder, zur Kirchengemeinde Helmsheim ca. 950 Gemeindeglieder. Wir wünschen uns, dass die vakante Pfarrstelle bald wieder besetzt sein wird.

Der Gemeindevikar arbeitet bis jetzt mit den Schwerpunkten Konfirmandenarbeit, Jugendarbeit, Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Sondergottesdienste selbstverantwortlich in beiden Gemeinden.

Zwei Pfarramtssekretärinnen unterstützen die Arbeit im Pfarramt.

Unsere große Anzahl an ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestalten eigenverantwortlich die vielfältigen Angebote unserer Gemeinden.

Beide Kirchengemeinden sind Träger eines Kindergartens.

#### *Das gemeindliche Profil*

Die Gemeinden Heidelberg und Helmsheim sind lebendige, aktive und wachsende Gemeinden.

Beide Gemeinden sind in pietistischer Frömmigkeit verwurzelt und offen für neue Wege, die wir gemeinsam begehen wollen, um Menschen einzuladen.

Eine große Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus allen Altersgruppen arbeiten gaben- und teamorientiert, selbstständig und eigenverantwortlich in unterschiedlichsten Bereichen (von der Krabbelgruppe bis zum Seniorenkreis). Ehrenamtliche prägen unsere Gemeinden.

#### *Stellenprofil*

Gerade in der Begleitung unserer ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Arbeit mit Kindern sehen wir Bedarf in unseren Kirchengemeinden.

Sieben Jungscharen mit 20 Mitarbeitenden gilt es zu begleiten und zu unterstützen.

Wir legen Wert auf die regelmäßigen Gruppenstunden und den einmal im Monat stattfindenden Kreis für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine Verzahnung dieses Schwerpunktes mit Religionsunterricht ist möglich.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit eigene Schwerpunkte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bzw. Mitarbeiterbegleitung oder Elternarbeit zu setzen.

Wenn Sie sich durch Aufgeschlossenheit für Neues und die Wertschätzung für das Bestehende, Leitungskompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnen und Ihre eigenen Begabungen und Fähigkeiten und Ihren persönlichen Glauben einbringen wollen, dabei ein offenes Ohr für die Menschen haben und die Bereitschaft auf Menschen zuzugehen sowie den Willen und die Fähigkeit, die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen, zu fördern und zu begleiten, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Für Auskünfte und Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Helmsheim, Herrn Peter Walz, Telefon 07251 55682 (dienstlich 07251 773284) oder an Gemeindevikar Gerd Haug, Telefon 07251 3589720.

#### **– Pfarrgemeinde Freiburg West – 1 Deputat ab 01.09.2009 – Kirchenbezirk Freiburg-Stadt**

Die Pfarrgemeinde West in Freiburg sucht zum nächstmöglichen Termin eine Gemeindevikarin / einen Gemeindevikar. Ein besonderer Akzent ihrer / seiner Tätigkeit wird inhaltlich auf der Arbeit mit jungen Familien, Kindern und Jugendlichen liegen. Schwerpunkt hier wiederum ist der Predigtbezirk Freiburg-Hochdorf, der keine eigene Pfarrstelle hat. Die Pfarrgemeinde West umfasst rund 13.600 Gemeindeglieder in sechs Predigtbezirken. Etwa 1.200 Gemeindeglieder gehören zum Predigtbezirk Hochdorf. Die zukünftige Stelleninhaberin / der zukünftige Stelleninhaber ist Mitglied des Gruppenpfarramtes mit vier Pfarrern und einer Pfarrvikarin mit jeweils vollem Deputat. Die Versorgung des Predigtbezirks Hochdorf ist über eine Geschäftsverteilung zwischen den Hauptamtlichen im Pfarrdienst und im gemeindevikarischen Dienst geregelt.

Der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde verantwortet, unterstützt und fördert den Gemeindeaufbau in den Predigtbezirken der Pfarrgemeinde.

Unserer zukünftigen Gemeindevikarin / unserem zukünftigen Gemeindevikar bieten wir:

- Anbindung an die Teams der ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Predigtbezirken,
- Integration in das Gruppenpfarramt,
- Arbeitszimmer im Büro der Pfarrgemeinde West,
- Freiheit, innerhalb des Arbeitsbereiches eigene Akzente zu setzen.

Wir erwarten von unserer zukünftigen Gemeindevikarin / unserem zukünftigen Gemeindevikar für die Predigtbezirke in der Pfarrgemeinde:

- Entwicklung von Strukturen und Umsetzung von Konzepten zur Arbeit mit jungen Familien, Kindern und Jugendlichen,
- Gestaltung von Familien-, Jugend- und Themengottesdiensten,
- Weiterführung und Weiterentwicklung der vorhandenen Aktivitäten im Zuständigkeitsbereich (u. a. auch „Kirche mit Kindern“, Konfirmandenunterricht, erlebnispädagogische, thematische Freizeitarbeit),
- Teambereitschaft und Teamfähigkeit, Bereitschaft zur Gremienarbeit und zur Arbeit gemäß Dienstplan,
- (Verantwortung für den Umgang,) die Förderung und Gewinnung von ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Offenheit für Entwicklungen und Veränderungen,
- Erteilung von Religionsunterricht (sechs Wochenstunden),
- Bereitschaft zur Mobilität im Einzugsbereich der Pfarrgemeinde West.

Nähere Auskünfte erteilen:

- Pfarrer Dieter Habel (geschäftsführender Pfarrer), Telefon 0761 276642, E-Mail: kreuzkirche.freiburg@kbz.ekiba.de;
- Herr Knuth Stemmer (Vorsitzender des ÄK West), Telefon 07665 95664, E-Mail: Knuth.Stemmer@web.de.

*Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens*

**24. Juni 2009**

*an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindevikarinnen und Gemeindevikare, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.*

## Dienstnachrichten

### Entschließungen des Landesbischofs

#### Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Helmut Krüger (bisher abgeordnet an den Deutschen Evangelischen Kirchentag) zum Pfarrer der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramtes der Erlösergemeinde (Mannheim-)Seckenheim mit Wirkung vom 1. Juni 2009.

#### Berufen auf Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben:

Pfarrer Michael Dietze, Friedensgemeinde (Karlsruhe-)Weiherfeld und Krankenhauseelsorge Karlsruhe, zum Pfarrer der Pfarrstelle für beratende Seelsorge in der ökumenischen Kontaktstelle „brücke“ in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Juni 2009.

### Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats

#### Verliehen:

Die Amtsbezeichnung „Kirchenrat“ an Herrn Dr. Martin Kares, Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. April 2009.

#### Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Albrecht Zeller in Mannheim (Johannes-Calvin-Gemeinde Mannheim-Friedrichsfeld) mit Ablauf des 31. Mai 2009.



*Ich rief zu dem HERRN in meiner Angst  
und er antwortete mir. (Jona 2,3)*

#### Gestorben:

Pfarrer i. R. Kurt Niewald, zuletzt in Baden-Baden (Krankenhauspfarrstelle), am 28. März 2009.



Die Vorsitzende des kirchlichen Verwaltungsgerichtes, die Juristin Dr. Adelheid Bullinger, ist gestorben.

*Karlsruhe/Mannheim (04.05.2009)* Mit der 1932 geborenen, zuletzt in Mannheim wohnhaften Adelheid Bullinger starb nach längerer schwerer Krankheit am 1. Mai 2009 eine hochgeschätzte und engagierte Juristin.

Die ehemalige Richterin am Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Adelheid Bullinger, war seit 1981 Mitglied des Verwaltungsgerichtes der Evangelischen Landeskirche in Baden und seit 1995 dessen Vorsitzende. Viele Jahre in der evangelischen Kirche engagiert, verlor mit Adelheid Bullinger die evangelische Gerichtsbarkeit der Landeskirche eine Persönlichkeit, die mit großer Erfahrung und Sensibilität die Streitfälle zu behandeln wusste. Sie war in den Streitigkeiten im innerkirchlichen Bereich besonders auf Ausgleich und gegenseitige Rücksichtnahme bedacht. Dies machte sie zu einer gefragten und geachteten Persönlichkeit. Gleichfalls wird sie bei den Kollegen der Evangelischen Kirche in Deutschland vermisst werden, die sie bei den regelmäßigen Treffen der kirchlichen Verwaltungsrichter über nahezu drei Jahrzehnte begleitete. Adelheid Bullinger hat sich um die Rechtsprechung der Evangelischen Kirche verdient gemacht.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe  
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0  
Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B